

Repowering Windpark Arneburg Ost 1x V162 NH 169m 7,2 MW

1.3

Allgemein verständliche Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	RAUM- UND BAULEITPLANUNG.....	6
3	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ANLAGEN	6
3.1	Zuwegung.....	7
3.2	Netzanschluss	8
3.3	Baugrund und Fundament.....	8
3.4	Standicherheit.....	9
3.5	Abfall	9
3.6	Abwasser und Wasser	9
3.7	Eisansatz.....	9
3.8	Blitzschutz	10
3.9	Brandschutz	10
3.10	Luftfahrt	10
3.11	Wartung.....	11
3.12	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	11
4	BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND DIE NATUR	11
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG.....	13

1 EINLEITUNG

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt plant am Standort Arneburg Ost die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs VESTAS V162. Die installierte Nennleistung der WEA beträgt 7.200 kW. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben bei dem durch die JUWI GmbH eine alte Windenergieanlagen vom Typ GE 1.5sl mit geringerer Leistung zurückgebaut werden sollen. Die Bezeichnung des Projektes lautet „Arneburg Ost_R“. Beantragt wird die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen). Die Anwendbarkeit des § 16 b BImSchG wurde geprüft und ist im vollen Umfang gegeben.

Die JUWI GmbH befindet sich aktuell bereits in einem Genehmigungsverfahren am selben Standort. Es wurde ebenfalls ein Antrag auf Repowering nach § 16 b BImSchG beantragt bei dem 9 alte Windenergieanlagen vom Typ GE 1.5sl von der JUWI GmbH durch fünf Vestas V162-6.2 mit 6.200 kW Nennleistung ersetzt werden sollen. Dieser Genehmigungsantrag erweitert den dort beantragten Windpark und soll im selben Zeitraum errichtet werden. Die Anlagen haben dieselben Dimensionen wie Nabenhöhe und Rotorradius, um ein einheitliches Erscheinungsbild im Windpark sicherzustellen.

Die JUWI GmbH befindet sich in einer Kooperation mit der CPC Germania GmbH & Co KG aus Rheine. Die CPC Germania GmbH & Co. KG plant am selben Standort die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA Vestas V162-6.2. Beide Vorhabenträger haben in Abstimmung untereinander ein jeweils eigenes Vorhaben entwickelt und beantragt.

Beide Vorhaben ergeben im Plangebiet eine Summe von insgesamt 10 neu zu errichtende WEA, unter der Maßgabe des Rückbaus von insgesamt 18 Bestandsanlagen.

Der Standort beider Vorhaben befindet sich im Landkreis Stendal, im nördlichen Teil Sachsen-Anhalts. Der geplante Windpark befindet sich westlich der Elbe zwischen den Ortslagen Arneburg, Wischer und Billberge. Der Standort ist der Stadt Tangermünde zuzuordnen.

Am Standort wurden seit 1999 in mehreren Etappen Windenergieanlagen unterschiedlicher Hersteller, Größe und Leistung errichtet. Derzeit existieren hier 24 in Betrieb befindliche Windenergieanlagen, von denen 17 WEA auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und 7 WEA auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde stehen. Mit Umsetzung der Planungen beider Vorhabenträger verringert sich die Gesamtanzahl der WEA am Standort auf 16, von denen 10 WEA auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und 6 WEA auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde verbleiben. Die Vorhabenträger haben sich auf eine fortlaufende Nummerierung der 10 geplanten WEA geeinigt (JUWI GmbH: WEA 1 bis WEA 5 sowie WEA 10 – dieser Antrag bezieht sich auf WEA 10; CPC Germania GmbH & Co. KG: WEA 6 bis WEA 9). Eine Übersicht der geplanten neuen WEA kann der Abbildung 1, der zum Rückbau vorgesehenen Bestandsanlagen der Abbildung 2 entnommen werden.

Detaillierte Informationen zu den neuen WEA sowie für die zum Rückbau vorgesehenen Bestandsanlagen sind in den Antragsunterlagen enthalten.

Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten neuen WEA von >50 m ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen. Die JUWI GmbH hat sich für Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entschieden und diese beantragt. Dies entspricht dem Vorgehen des bereits laufenden Genehmigungsantrags. Die bereits laufenden Genehmigungsanträge der JUWI GmbH sowie der CPC Germania GmbH & Co. KG werden für dieses Vorhaben als Vorbelastung berücksichtigt und eine Verträglichkeitsuntersuchung aller Schutzgüter durchgeführt. Die JUWI GmbH wird, soweit rechtlich zulässig und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt, zusammenarbeiten, um für alle Beteiligten eine effiziente Projektumsetzung zu ermöglichen.

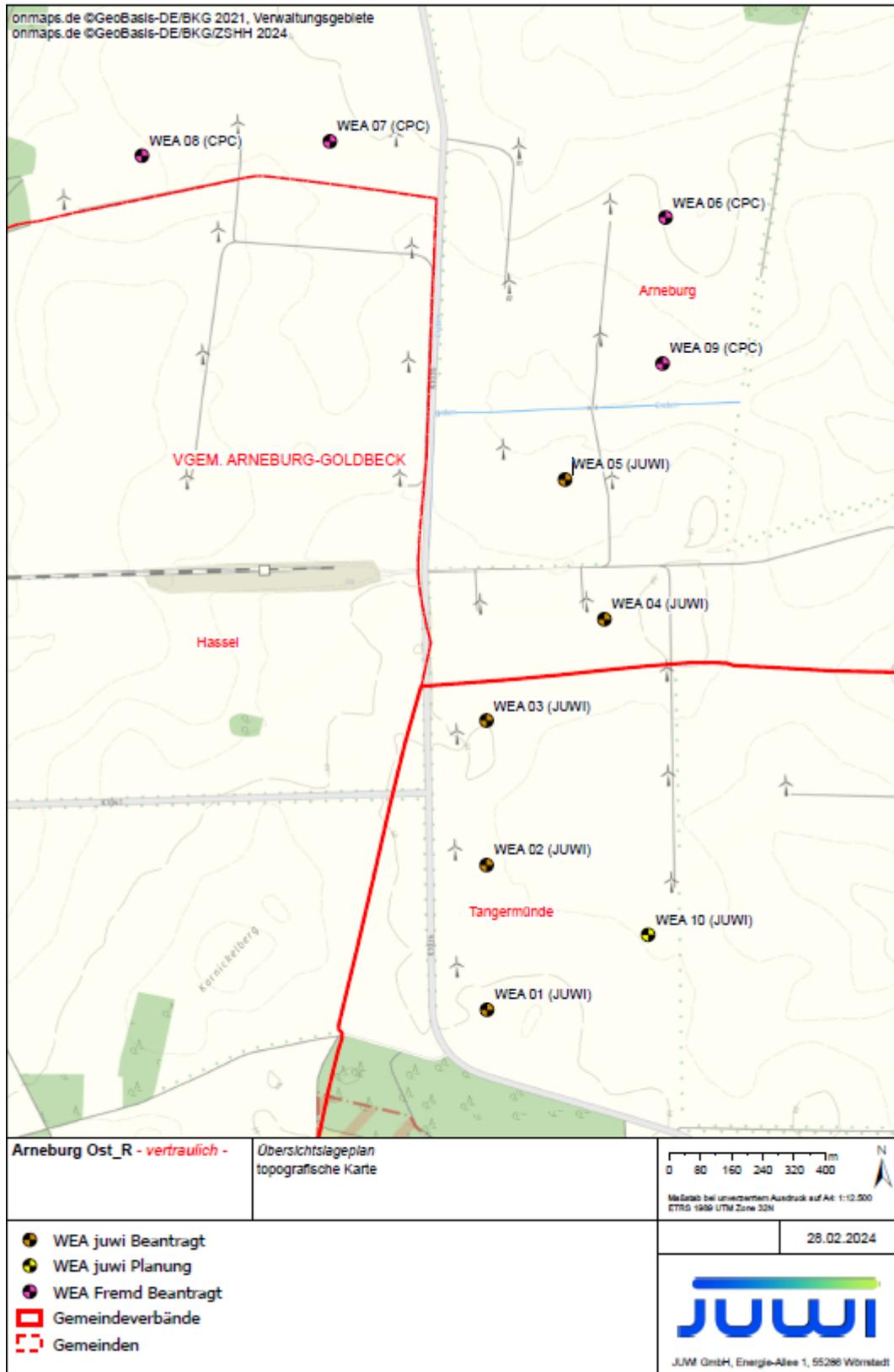


Abbildung 1: Topographische Karte "Windpark Arneburg" mit Vorranggebiet + kommunaler Gliederung

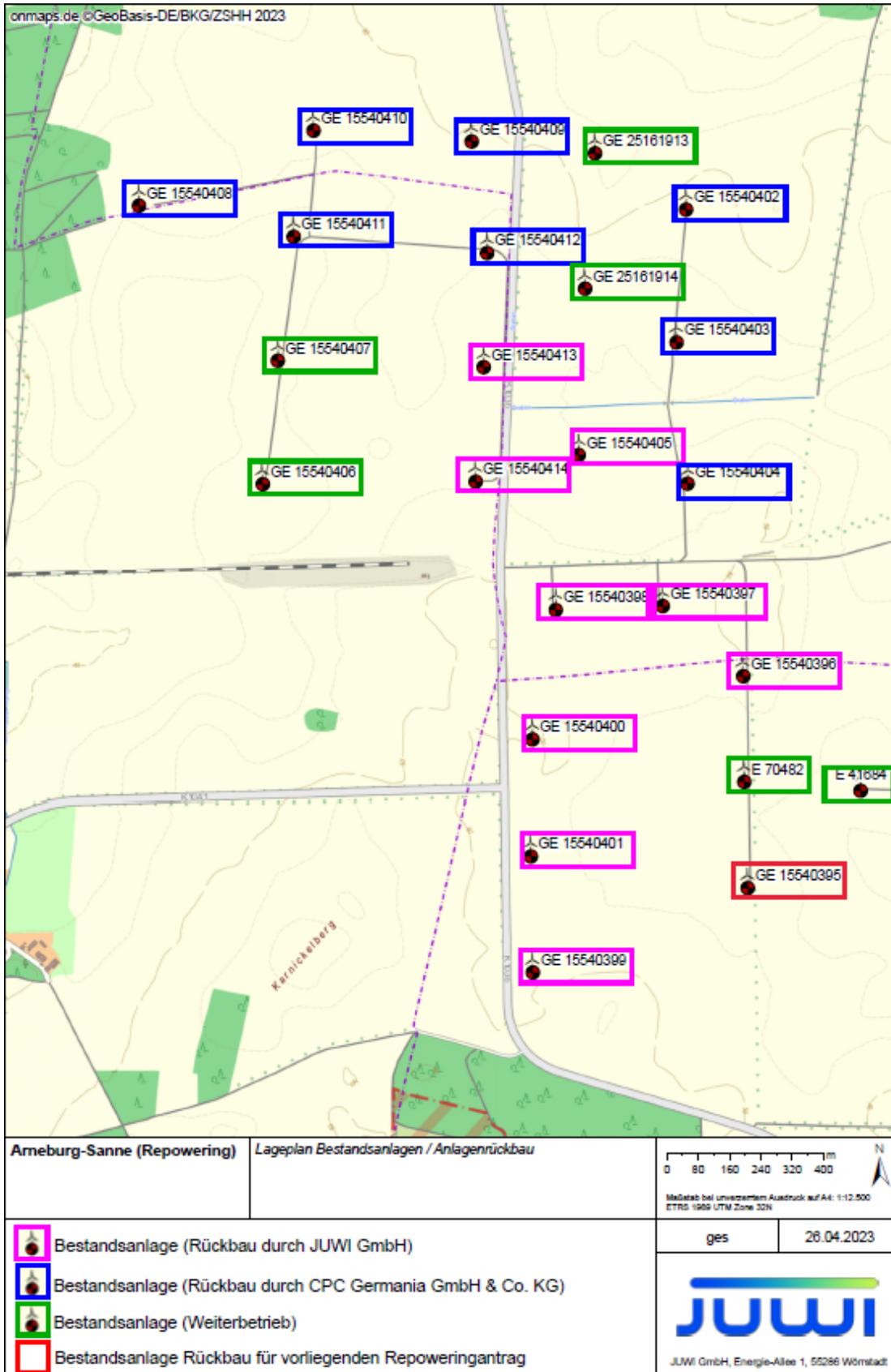


Abbildung 2: Lageplan Bestandsanlagen / Anlagenrückbau

Der gesamte Standort ist entsprechend der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt naturräumlich den Landschaftseinheiten „Landschaften am Südrand des Tieflandes“ und den „östlichen Altmarkplatten“ zuzuordnen und unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Gegliedert wird er durch Landschaftselemente wie Hecken, vereinzelt Baumgruppen und sonstige Feldgehölze. Das Gelände ist geprägt durch ein flaches Relief mit südlich und westlich angrenzenden Waldbeständen. Durch den Standort hindurch führt von Nord nach Süd die Kreisstraße K1036, diese teilt den Windpark somit räumlich in zwei Hälften.

Die für die Planungen erforderlichen Grundstücke befinden sich überwiegend in Privateigentum. Sämtliche erforderlichen Grundstücke (einschl. der hierauf vorgesehenen Nutzungsarten) sind in den Antragsunterlagen unter Punkt 1.2.g aufgeführt. Mit den Eigentümern wurden entsprechende Verträge zur Gestattung der erforderlichen Nutzungen geschlossen.

Auf allen benötigten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist der landwirtschaftliche Pächter/Nutzer mit dem Grundstückseigentümer identisch, daher entfallen separate Vereinbarungen zur Entschädigung eines landwirtschaftlichen Pächters/Nutzers.

2 RAUM- UND BAULEITPLANUNG

Das Vorhabengebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und erstreckt sich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und der Stadt Tangermünde. Zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie hat die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Die Fläche für die geplanten WEA grenzt an die rechtskräftig ausgewiesene Fläche in der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ im Jahr 2013 als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten unter der Nummer XVIII Arneburg, Sanne an. Um die durch die Bundesregierung ausgewiesenen länderspezifischen Flächenziele für die Ausweisung von Windeignungsgebieten entwickelt die regionale Planungsgemeinschaft aktuell einen neuen Regionalplan. Die Fläche die für dieses Repoweringvorhaben benötigt wird wurde im Rahmen einer Stellungnahme durch die JUWI GmbH zur Aufnahme in den neuen Regionalplan vorgeschlagen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung existieren im Vorhabengebiet keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Auch sind keine Bebauungspläne in Aufstellung.

3 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ANLAGEN

Die geplanten WEA gehört zum Typ VESTAS V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotorradius von 81 m. Die Gesamthöhe beträgt 250 m über Grund. Die WEA verfügt über eine installierte Nennleistung von 7.200 kW und wird mit einem Dreiblattrotor betrieben.

Der Anlagentyp ist ein Luvläufer mit aktiver Blattverstellung. Die WEA gliedert sich in Fundament, Turm, Maschinenhaus und Rotor.

Es wird ein Hybridturm errichtet, dies ist die Kombination von Betonschalen (C-Schalen) im unteren Turmteil und Stahlsegmenten im oberen Turmteil. Die Trafostation ist bereits in das Maschinenhaus integriert. Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz sowie Karbonfasern mit massiver Metallspitze.

Der geplante Windenergieanlagentyp schaltet sich ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 3 m/s ein und wird mittels eines Mikroprozessorsystems an die jeweilige Windgeschwindigkeit angepasst. Ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 22,5 m/s wird die WEA aus dem Wind gedreht und abgeschaltet. Die Sicherheit wird unter anderem durch ein aerodynamisches Bremssystem, ein Blitzschutzsystem sowie ein Sensorsystem gewährleistet, welches die Anlage bei Störungen sofort abschaltet.

3.1 Zuwegung

Interne Zuwegung

Der Anschluss der internen Zuwegung an öffentliche Wege erfolgt über die Kreisstraße K1036, die von Nord nach Süd durch das Vorranggebiet führt. Die Abfahrt von der K1036 erfolgt ausgehend von einer kleinen Abfahrt nördlich der Ortschaft Billberge (aus Richtung Billberge kommend). Alle nicht öffentlich gewidmeten Flurstücke wurden privatrechtlich gesichert. Die Einmündungs- und Kurvenbereiche im Anschlussbereich an die Kreisstraße K1036 sowie die interne Zuwegung sind entsprechend der Spezifikation des Anlagenherstellers auszubauen.

Die Erschließung der WEA erfolgt durch den Neubau eines Weges über das landwirtschaftlich genutzte Feld entlang einer Hecke. Dieser wird entsprechend den Anforderungen des Schwerlasttransports hergestellt und in Schotterbauweise errichtet. Der Verlauf dieses Weges wurde mit dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter der Flächen abgestimmt, nach dem Minimierungsgebot geplant sowie an aktuelle und zukünftige Bewirtschaftungsrichtungen angepasst. Zur Vermeidung größerer Bodenversiegelungen und zur Gewährleistung der weiterhin möglichst optimierten landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt die Errichtung der Zuwegung zudem teilweise temporär, durch Verlegung von Platten. Der für den Wegebau ausgehobene Mutterboden wird gemäß § 202 BauGB und nach Rechtsgrundlage aus dem BBoSchG geschützt und nur minimal in Anspruch genommen. Sofern bestehende Zuwegungen zu Bestandsanlagen nicht in das neue Erschließungskonzept integriert wurden, erfolgt deren vollständiger Rückbau.

Für die Errichtungs- und Betriebsphase des Windparks werden zusätzlich Sondernutzungserlaubnisse des Straßenbaulastträgers gemäß §16 StrG erforderlich, diese sind nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsantrages und werden separat beantragt. Die Genehmigung der Sondernutzung umfasst sowohl die Nutzung als auch den

Ausbau der Zuwegung im Anschlussbereich an die Kreisstraße K1036 entsprechend der Anforderungen des Vorhabensträgers.

Externe Zuwegung

Die externe Zuwegung ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Genehmigungsantrages und wird hier jedoch zur Vollständigkeit mit aufgeführt. Die nachfolgende Beschreibung stellt den aktuellen Planungsstand dar und ist künftig ggf. Änderungen unterlegen.

Aufgrund einer Gewichtsbeschränkung der ICE-Brücke bei Hämerten ist geplant, Transporte mit einem Gewicht bis zu 100 Tonnen (z.B. Rotorblätter) aus Süden kommend über die K1036 (Ortslage Billberge) anzutransportieren, ausgehend von der B188 (Abfahrt K1036). Transporte mit einem Gewicht ab 100 Tonnen sollen von Westen aus über die K1041 (Ortslage Wischer) und nachfolgend die K1036 antransportiert werden, ausgehend von der B189 (Abfahrt Arnimer Damm) und der K1039 (Ortslage Arnim).

Ggf. erforderliche Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnisse, naturschutzrechtliche Genehmigungen, etc.) für die externen Zuwegungen sind nicht Bestandteil des hier vorliegenden Genehmigungsantrages und werden separat beantragt.

3.2 Netzanschluss

Die WEA besitzt ein Netzanbindungssystem, welches den vom Generator erzeugten Strom entsprechend den Vorgaben der Elektrizitätsversorger in einspeisefähigen Wechselstrom umwandelt. Der erzeugte Strom wird über Erdkabel zum Umspannwerk geführt, um dort in das Versorgungsnetz der Avacon AG eingespeist. Als Einspeisepunkt wurde vom Netzbetreiber die 110kV-Leitung „Stendal – Tangermünde – Arneburg – Sandau – IGPA 2“ (Mast 43) benannt. Hierzu ist die Errichtung eines Umspannwerkes notwendig. Genehmigungen für die Netzanbindung (interne und externe Kabeltrasse, Umspannwerk, etc.) sind nicht Bestandteil des hier vorliegenden Genehmigungsantrages nach BImSchG, erforderliche Genehmigungen werden separat beantragt.

Das Umspannwerk wird im Rahmen der bereits laufenden Genehmigungsantrags geplant und gebaut. Die hier beantragte WEA 10 wird daran angeschlossen.

Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

3.3 Baugrund und Fundament

Ein Baugrundgutachten wurde erstellt und dem Genehmigungsantrag beigelegt. Es erfolgt eine Flachgründung mit Auftrieb. Die Fundamente der V162 haben einen Durchmesser von maximal 25,5 m, eine Fundamenterhöhung wird nicht vorgesehen.

3.4 Standsicherheit

Für die Standorte der geplanten Anlagen ist jeweils ein Baugrundgutachten erstellt worden. Die Standsicherheit der Anlage wird über eine Typenprüfung in Verbindung mit dem Baugrundgutachten nachgewiesen. Die Auslegung der Anlage entspricht den in Arneburg anzusetzenden Parametern gemäß DIBt2012. Ergänzend wurden die Auswirkungen der Nachlaufströmungen der WEA im Windpark im Rahmen eines Gutachtens zur Standorteignung gem. DIBt2012 (Turbulenzgutachten) geprüft. Mit diesem Gutachten wird die technische Funktionsfähigkeit und Standsicherheit der WEA für eine Betriebsdauer von 25 Jahren nachgewiesen.

3.5 Abfall

Beim Betrieb der WEA werden keine Abfälle erzeugt. Die bei Aufbau und Wartung der WEA anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Bei diesen Abfällen handelt es sich um eine Mindermenge, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht wird.

3.6 Abwasser und Wasser

Beim Betrieb der WEA fällt grundsätzlich kein Abwasser an. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ins Erdreich abgeleitet und versickert dort flächig. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

3.7 Eisansatz

An Rotorblättern von WEA kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Eis- und Reifablagerungen können den Wirkungsgrad reduzieren, die Materialbelastung und die Lärm-Emissionen erhöhen. Um diesen Effekten entgegenzuwirken, wird zur Rotorblattvereisungsüberwachung das System BLADEcontrol Ice Detector verwendet (siehe Antrag 16.2.a bis 16.2.f) und in die Steuerung der VESTAS-WEA integriert (VIS). Dieser (auf Eigenschwingung basierende) Sensor ist in der Lage, Eisansatz zu erkennen und die Anlage gegebenenfalls abzuschalten. Erst wenn die Vereisung beseitigt ist, geht die Windenergieanlage wieder in Betrieb oder kann manuell wieder in Betrieb gesetzt werden.

3.8 Blitzschutz

Die geplanten WEA sind mit einem Blitzschutzsystem (siehe Antrag 16.1.a) ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten. Das Vestas-Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme.

Das äußere Schutzsystem nimmt einen direkten Blitzschlag auf und leitet den Blitzstrom in das Erdungssystem unterhalb des Turms. Beispielsweise zählen der Blitzkontakt an der Rückseite des Maschinenhauses und die Blitzrezeptoren der Blätter zu den äußeren Blitzschutzkomponenten.

Das innere Schutzsystem leitet den Blitzstrom sicher in das Erdungssystem. Außerdem beseitigt es die durch Blitzschlag verursachten magnetischen und elektrischen Induktionsfelder. Beispiele für innere Blitzschutzkomponenten sind Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) / Blitzschutzabdeckungen, abgeschirmte Kabel und Überspannungsschutzgeräte.

Potenzialausgleich und Überspannungsschutz sind die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Elektronik in der Windenergieanlage.

3.9 Brandschutz

Vestas-WEA verfügen über ein installiertes Brandschutzsystem. Für die geplante Anlage vom Typ Vestas V162-6.2 wurde durch den Hersteller ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das den Antragsunterlagen in Kapitel 10 beiliegt. So hat der Hersteller zum einen Verhaltensregeln definiert, die einer Brandentstehung vorbeugen und zum anderen wird durch bauliche Maßnahmen dafür gesorgt, das Brandrisiko zu minimieren. Diese baulichen Maßnahmen reichen von der Wahl geeigneter Baustoffe, über die Installation eines Brandmeldesystems, bis hin zur Installation mehrerer Handfeuerlöscher. Die Windenergieanlagen können von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden.

3.10 Luftfahrt

Auf Grund der Höhe der Anlage ist gemäß Vorgabe der Deutschen Flugsicherung (DFS) an der Anlag eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Zur Vermeidung von Lichtimmissionen wird geplant, die Anlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten. Dabei wird die Befeuerung der Windenergieanlage deaktiviert, wenn sich kein Luftfahrzeug innerhalb eines Wirkraums von 4 km Entfernung und weniger als 600 m über der WEA befindet. So können Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert werden. Zur weiteren Reduktion der Lichtimmissionen werden zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Synchronisation der WEA's

- Anpassung des Abstrahlwinkels
- Sichtweitenregulierung entsprechend den Sichtverhältnissen

3.11 Wartung

Die Wartung der Windkraftanlage erfolgt erstmals 3 Monate nach Inbetriebnahme und dann jährlich. Hierbei werden alle Komponenten wie Abschaltanlagen, Trafo, Schaltanlagen, Rotorblätter, Gefahrenfeuer, Sicherheitssysteme usw. überprüft. Im Intervall von 4 Jahren fallen weitere Sonderprüfungen an. Der Umfang der Inspektionen wird vom Hersteller in einem Wartungsformular definiert, vorgegeben und dokumentiert.

3.12 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Die JUWI GmbH verpflichtet sich in einer unterzeichneten Erklärung, die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dieser Rückbau wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt.

4 BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND DIE NATUR

Im Zuge der Bestandserfassung und der Vorhabensbeurteilung der geplanten WEA Typ Vestas V162 wurden die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des Repowerings von 1 WEA vom Typ GE 1.5 sl ermittelt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Vorhabensumsetzung sowohl natur- als auch artenschutzfachliche Belange betroffen sind, welche sich jedoch unter Beachtung von Vermeidungs-, Minderungs- so-wie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, so kompensieren lassen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Als Grundlage für die Beurteilungen der Auswirkungen wurden v.a. die dem UVP-Bericht zugehörigen faunistischen Sondergutachten als auch die Landschaftsbildbewertung nach Nohl, 1993 sowie die den immissionsschutzrechtlichen Antragstellungen zugehörigen Schall- und Schattenwurfgutachten heran-gezogen. Darüber hinaus wurden die Belange der vorliegenden Flächennutzungsplanungen als auch des Sachlichen Teilplan Wind, 2013 in der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Für die betrachteten Schutzgüter lassen sich unter Berücksichtigung der festgeschriebenen Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der FFH-Prüfung sowie des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes nachstehende Beurteilungsklassen prognostizieren:

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	gering - mittel
Schutzgut Boden und Fläche	mittel
Schutzgut Wasser	gering
Schutzgut Klima/Luft	gering
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität	gering - mittel
Schutzgut Landschaft und Naturerleben	gering - mittel

Schutzgut kulturelles Erbe- und sonst. Sachgüter gering -

mittel

Bei einer Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA im Zusammenhang mit dem Repowering von 1 WEA prognostizieren.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die umwelterheblichen Einwirkungen des geplanten Vorhabens erfasst und deren Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter Menschen insbesondere menschliche Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen sowie Biodiversität, Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen dargestellt und bewertet

Wo möglich und sinnvoll, wurden dabei quantitative Darstellungen auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004 i.d.F. v. 12.03.2009 herangezogen. Ergänzend dazu erfolgte die Bewertung der genannten Schutzgüter auf verbal-argumentativer Basis. Die dauerhafte und zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente, Zuwegungen und Montage wird durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend kompensiert.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen, auch konnten im Zuge der Planung keine Auswirkungen auf die Schutzziele festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ist durch den Vorhabenträger die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzen zu gewährleisten und festgelegte Schutzmaßnahmen durchzuführen.

In Verbindung mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden faunistische Erfassungen und Gutachten für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie ergänzend dazu eine Potenzialanalyse auf der Basis der Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu berücksichtigenden Arten (Liste ArtSchRFachB 2018) vorgelegt. Die Ergebnisse der Arterfassungen wurden in Verbindung mit den prognostizierten Wirkpfaden und Wirkerheblichkeiten in einem Artenschutzrechtlichen Fachgutachten bewertet. Es ist insgesamt einzuschätzen, dass unter Maßgabe der vorgeschlagenen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der festgestellten Arten erkennbar sind. Zugriff- und Störungssachverhalte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter den genannten Prämissen nicht zu prognostizieren.

Dem Erheblichkeitsgrad der Landschaftsbildbeeinträchtigung wird durch die zusätzliche verbal-argumentative Ermittlung der Beeinträchtigung Rechnung getragen und entsprechend kompensiert.

Nichtquantifizierbare Eingriffswirkungen wurden verbal-argumentativ bewertet, wobei hinsichtlich der Wirkintensität ebenfalls eine Klassifizierung vorgenommen wurde.

Baubedingte Auswirkungen, wie die zeitweilige Nutzung von Montageflächen sind im Sinne § 15 BNatSchG ausgleichbar, da der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft auf den zeitweilig beanspruchten Flächen (vorrangig Ackerflächen) wieder hergestellt wird.

Es ist insgesamt einzuschätzen, dass die mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten WEA verbundenen Eingriffserheblichkeiten und dem vollständigen Rückbau von 1 WEA, hinsichtlich ihrer Wirkintensität durch die vorgegebenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Unzulässige Eingriffe gemäß § 15 BNatSchG sind durch das geplante Vorhaben somit nicht prognostizierbar.

Konkrete örtliche, räumliche oder sachliche Gegebenheiten, die für einen Ausschluss der Windenergienutzung auf den beantragten Flächen sprechen, sind nicht erkennbar.

In Verbindung mit den hier vorgelegten Planungsunterlagen zum Bau der WEA wird bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der vorgelegten baulichen Anlagen gestellt.

Dem vorliegenden UVP-Bericht liegt ein landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept bei, welches die notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege darlegt

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG

Durch das Vorhaben werden eine Vielzahl an Vermeidung und Minderungsmaßnahmen umgesetzt. Einige wenige Eingriffen können nicht vermieden oder vermindert werden und müssen ausgeglichen bzw. ein ersetzt werden. Nachfolgenden werden die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt. Eine Vielzahl weiterer Vermeidungsmaßnahmen sind im Kapitel 9.3 schutzgutbezogen ab Seite 134 im UVP-Bericht beschrieben.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V_{ASB1}:	Nachtabstaltung der WEA im Zeitraum A IV bis E X gemäß Vorgaben des MULE (2018)
V_{ASB2}:	Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme und -rückschnitte
V_{ASB3}:	Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung Bodenvegetation
V_{ASB4}:	Greifvogelschutz
V_{ASB5}:	ökologische Baubegleitung

Vermeidung des flächenhaften Biotopverlustes

V_{BIO1}:	Vermeidungsmaßnahme Biotopverlust – Feldhecken
--------------------------	--

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A 1 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Kompensation zum Schutzgut Boden und Fläche sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität durch Herstellung der ursprünglichen Vegetation, Rückbau von Baustelleneinrichtungen/Lager- und Montageflächen mit

- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
- Wiederanddeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
- Herstellung des Feinplanums
- Wiedereinrichtung Ackerfläche

Ausgleichsmaßnahme A 2 – Wiederherstellung von Randstreifen

Kompensation zum Schutzgut Boden und Fläche sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität durch Herstellung der ursprünglichen Vegetation, Rückbau von Baustelleneinrichtungen/Lager- und Montageflächen mit

- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
- Wiederandeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
- Herstellung des Feinplanums
- Ansaat der Flächen mittels regionalem autochthonen Saatgut entsprechend den Regelungen des § 40 BNatSchG

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahme E 1 – Anlage einer Streuobstwiese westlich Billberge auf 6.730 m²

Kompensation zur Verbesserung des Schutzgutes Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, des Schutzgutes Klima/Luft, des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität, des Schutzgutes Boden und Fläche, des Schutzgutes Wasser, des Schutzgutes Landschaftsbild sowie des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter verbleiben durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben ist aus Sicht des Gutachters als umweltverträglich anzusehen.